GEMEINDE NIEDERLANGEN

Landkreis Emsland



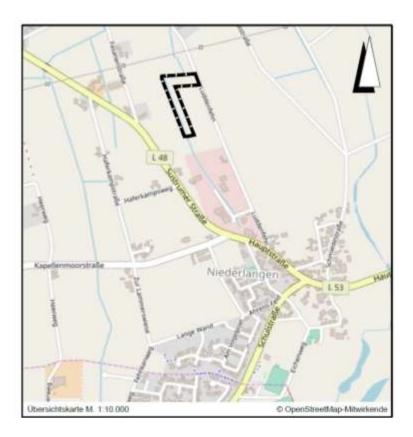
ausgehängt am:	19.07.2021
abgenommen am:	

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III", 1. Änderung -Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III", bestehend aus Planzeichnung und Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Mit diesem Bebauungsplan wird die Verlegung des Regenrückhaltebeckens vom nordöstlichen Rand an den westlichen Rand des Plangebietes ausgewiesen, um effektivere Grundstückszuschnitte zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III" einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III" einschließlich textlicher Festsetzungen und die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, den 19.07.2021

-Hermann Albers-(Bürgermeister)